# 2Gasserwirtschaft und 2Gasserrecht "Die Talsperre".

Teitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen n. allgemeine Candeskultur.

Kachzeitschrift für Talsperrwesen.

Herausgegeben von dem Porsteher der Wuppertalfparren-Genosfenschaft,

Bargermeifter hagenkötter in Menhudeswagen.

Téder Tahrgang bildet einen Band, woza ein besonderes Titelblatt nebst Vuhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 26.

Henhiideswagen, 11. Juni 1907.

5. Anhranna der Salsuerre.



### Wasserwirtschaft im Allgemeinen. 🌑



#### Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Helmegebietes.

(Bortrag, gehalten auf ber Gründungsversammlung der Gudharzabteilung von Oberlandmesser Jasper Mordhausen].)

(Fortsetzung).

Als Beispiel für den frassen Unterschied zwischen Hochund Niederwaffer im Gebirge mögen einige Resultate von Meffungen aus den Jahren 1904 und 1905 dienen. Diese vollkommen zuverlässigen Messungen sind von der Stadtver= waltung Nordhausen unter der bewährten Leitung des Herrn Stadtbaurat Michael, des Erbauers der Nordhäuser Talsperre, bewirft worden. In tiefen Tal (an der Talsperre) betrug bas Mindestwaffer 1,4 1, bas Hochwaffer 926 1 für 1 Sekunde, es bestand also ein Verhältnis 1:660, in der Zorge bei Nordhausen sind die gleichen Zahlen 0,5 cdm (1904) für das Nieders, 41 cdm (15. Oktober 1905) für das Hochs wasser, also ein Verhältnis 1: 82. Es sind dies große Unterschiede, die bei der außerordentlichen Wichtigkeit des Wassers für unsere ganze kulturelle Entwickelung natürlich nicht ohne einschneidende Wirkung sein können.

Laffen Sie uns eine furze Betrachung barüber anftellen, welche Folgen für uns hier am Barg im besonderen die Bochund Niederwässer haben.

Zunächst das Hochwaffer. Wie der Dieb in der Nacht fommt es mit rasender Geschwindigkeit von den Hängen des Gebirges herabgeströmt. Solange sich ber Bach noch im Bebirge bewegt, sind die Gefahren im allgemeinen nicht jo groß, als man annehmen sollte. Es hat dies wohl hauptsächlich feinen Grund darin, daß hier der Bach fein Bett fich durch Auswaschung und Abspülung des vorhandenen Felsen ober feiner Bermitterungsprodutte gebildet hat, er fließt also im ge= wachsenen Boden; außerdem hat er meift ein durch Baume, Strauchwert ober Steine gefestigtes Ufer, auch wird hier im allgemeinen auf Uferabbruche bei ben relativ meist geringeren Bodenwerten weniger Wert gelegt, und haben Ausuferungen felten Bedenken, ba einesteils Waldboben betroffen wirb, anderenteils infolge der in nächster Nähe ansteigenden Berge die Ueberschwemmung nur geringe Flächen treffen wird. Ganz anders liegen die Berhältniffe, jobald der Flußlauf das Gebirge verläßt, um in das Vorland einzutreten. Infolge des

geringeren Gefälles verzögert der Fluß jeine Geschwindigkeit, und damit läßt er einen großen Teil des mitgeführten Ge= schiebes zu Boden sinten. Das Geschiebe besteht aus Gefteins= trummern, die in größeren ober fleineren Studen fich ablagern und nun Böschung und Sohle des Fluffes bilben. Sch bitte zu bedenfen, daß es fich hierbei um eine Arbeit von Sahr= taufenden, vielleicht Sahrmillionen handelt. Die tief eingeschnittenen Täler, die ihre Erstehung doch im wesentlichen der abipulenden Rraft bes Waffers verdanten, legen Zengnis bavon ab, welch ungeheure Mengen Geschiebe weiter befordert worden find. Dies Geschiebe, den Schotter, können Sie überall in unserer Nachbarschaft beobachten. In ihm bewegt sich ber Flußlauf heute dahin. Er ist jedoch infolge seiner abgeschliffenen Eden und der geringen Bindigteit das ichlechtefte Material, um einem Angriff des Waffers ftandzuhalten. Die Folge bavon muß bie fein, daß Uferabbruche erfolgen, Unterfpulungen von Brücken, Mauern, Wehren und bergt. geschehen. Es wird von Ihnen wohl niemand bezweifeln, daß diese Mißstände, beren Beseitigung ohne großen Rostenauswand nicht möglich ift, bei uns hier in fehr hohem Mage vorliegen. Bon der Zorge innerhalb unserer Flur Rordhausen fann ich Ihnen beispiels= weise berichten, daß hier fortgesetzt erhebliche Mittel auf die etwa 5 km lange Strecke verwandt werden muffen. Ungefähr fann man pro Sahr 3000 Mf. rechnen. Für die allernächste Zeit ist eine Regulierung vorgesehen, die anschlagsmäßig 48 000 Mf. kosten soll. Db sie tatsächlich auf langere Zeit hinaus einen dauerhaften Zustand verbürgt? Wer kann es unter den obwaltenden ungunftigen Berhaltniffen voraussagen ? Und, wie hier in Nordhausen, jo entstehen Schaben auch in allen anderen beteiligten Orten in höherem oder geringerem Grabe.

Aber nicht nur diese Schaden der Flugufer und der Fluß= bauten birgt das Hochwasser in sich, sondern auch die anliegen= ben Ländereien merden ftart in Mitleidenschaft gezogen. Bur ficheren Beurteilung dieser Schäben fehlt es heute noch an er= schöpfenden statistischen Unterlagen, aber es scheint, als ob die unterhalb Nordhausen liegenden Fluren im Helmetal besonders biesen Mißstand zu fühlen haben. Meilenweite Ueberschwem= mungen laffen sich im Frühjahre und nach besonders starken Sommerregengussen beobachten. Daß die Harzzuskussessen ab die Hunftande mehr Schuld tragen als die Helme, erscheint mir zweisellos; Pegelbeobachtungen, die, wie mir mitgeteilt wurde, zur Zeit geschehen, werben hier Rlarheit verschaffen. Es soll hier zwar hervorgehoben werden, daß in manchen Fällen Ueber= ichwemmungen von Landereien, besonders der Wiefen, infolge Ablagerung der vom Baffer mitgeführten Dungstoffe vorteil= haft fein konnen, indeffen find boch die Gefahren und Berlufte

einer unzeitgemäßen Ueberflutung wesentlich größer als die zeitzweisen Borteile. So rationell an und für sich die Ueberflutung ist, der Mensch muß ihre Regelung aber in seiner Gewalt haben.

Weitere Schäben des Hochmassers will ich nur kurz ans beuten, so zum Beispiel können Wohnbauten und selbst Menschensleben gefährdet sein, der gehobene Grundwasserstand versumpst weite Ländereien, tritt in den Kellern als Schichtwasser zu Tage usw.

Auf einen Umstand muß ich aber besonders hinweisen. Wir benußen heute die Kraft des fallenden Wassers in umstaffender Weise, insbesondere zum Betriebe unserer Rühlen und Mtaschinen. Welch eine enorme Kraftenergie verschwendet ein einziges Hochwasser nutlos. Nehmen wir zum Beispiel an, ein Mühlwerf habe ein Autgefälle von 3 m und bei einem mittleren Hochwasser laufen 15 obm seitlich ab, was nichts außergewöhnliches ist, so gehen diesem Werte 450 PS versoren. Bewerten wir die PSstunde mit 10 Pfg.. so zieht eine Stunde einen Verlust von 45 Wcf. nach sich, oder ein drei Tage anhaltendes Hochwasser einen solchen von 3240 Mf. für das eine Werf.

Meine Herren, bas find enorme Berlufte, besonders wenn man erwägt, wie viele solcher Triebwerke in Betracht kommen.

Bei länger anhaltendem Niederwasser machen sich auch bebenkliche Erscheinungen geltend, wenn auch die Angriffe auf die User und die menschlichen Vauwerke sortsallen. Ich möchte

hier nur einige dieser hervorheben.

Ein längerer tieferer Wasserstand saugt den Grundwasserftrom, wie ich vorhin bereits anführte, in erheblichem Umfange ab, die Folge bavon ift, daß die Brunnen und Quellen, die Abschiffe des Grundwaffers in höherem oder niederem Grade versiegen. Naturgemäß leiden hierunter weniger die Haupt= taler, in denen kaum das Waffer versiegen durfte, fast stets jedoch die seitlich etwas höher liegenden Flächen, von denen das Grundwasser nach bem Haupttale abfließt. Daneben auch leidet die Vegetation unter der Dürre. Besonders bei den Wiesen macht sich das Fehlen eines genügend hohen Grundmafferstandes häufig in bedenklicher Beise geltend. Außerdem fehlt es in diesen Zeiten an dem zum Berieseln nötigen Baffer. Ich bemerkte vorhin schon, daß die Ueberflutung oder Berieselung besonders der Wiesen zur Ablagerung der Dungstoffe (falls das Wasser überhaupt solche mit sich führt) und gegebenenfalls zur Unfeuchtung fehr wichtig sei und baher im weitesten Umfange anzustreben ist. Sind auch zur Zeit noch wenige Wässerungsanlagen vorhanden, so möchte ich diesen Umstand doch hervorheben, da anzunehmen ist, daß unsere ganze fortschreitende kulturelle Entwickelung und zur Anlage solcher drängt, da sich fortgesetzt das Bedürfnis geltend macht, alle Magnahmen anzuwenden, um die Bodenerträgniffe immer mehr zu heben.

Run wissen wir, daß gerade in den Zeiten der Dürre eine rechtzeitige Bodenaufeuchtung den Ertrag ganz außerordent- lich zu steigern vermag, daß sie aber häusig unterbleiben muß, weil die vorhandene Wassermenge im Bache zu gering ist, um nur den anderweiten berechtigten Ansprüchen zu genügen.

Und dann kommen auch hier wieder die Schäben in Betracht, die den Triedwerken zugefügt werden. Nehmen wir wieder das schon erwähnte Triedwerk mit 3 m Nutgefälle an. Sein Mittelwasser betrage 1,5 odm, so stehen ihm bei etwa 75% Ausnutzung 45 PS zur Verfügung. Bringt das Niederwasser ihm immer noch einen Zufluß von 0,75 odm, also die Hälte des Wittelwassers, so beträgt der ständige Verlust 22,5 PS oder 2,25 Mt. pro Stunde, das sind 54 Wt. für einen Tag oder 3780 Wt. bei einem Niederwasser von 10 Wochen.

Als zweites Beispiel gelte eine Nordhäuser Mühle. Dieselbe habe 1,5 m Gefälle und 60% Ausnutzung. Der Mühlgraben führt normal 1,5 obm, er sant 1905 an 97 Tagen und 1906 an 69 Tagen auf 0,5 bis 1,0 obm, also im Mittel beider Jahre auf 0,75 obm an 83 Tagen. Es gehen demnach ständig verloren 9 PS oder im ganzen 17 928 PSstunden = 1792,80 (rund 1800) Mk. für dies eine Triebwerk.

Diese Zahlen sind hohe, und es mag fein, daß mancher von Ihnen nicht so recht baran glauben mag. Trotzem stimmt das Exempel, höchstens könnte man über den Wert einer Pferdefraftsstunde streiten. Ich habe mich bemüht, für mittlere Betriebe eine Mittelzahl zu wählen, für große mag er etwas geringer, für kleine wird er größer sein. Daß manchem ge= rade der interessierten Wertbesitzer dieser Schaden, den er tat= sächlich erleidet, vielleicht bisher nicht so recht zum Bewußtsein gekommen ist, liegt wohl daran, daß er sich mit der Größe seiner Anlagen den bestehenden Verhältnissen anpassen mußte, er konnte nur mit einem Mittelwaffer rechnen, da er keine Macht besitzt, die enormen Kräfte des Hochwassers auszu: nuten, und bei Kleinwasser ichräntt er sich ein ober nimmt wohl auch die Dampfmaschine zu Hilfe. Gelänge es menschlifcher Runft, ftanbig ein wenigftens innerhalb gemiffer Grenzen gleichmäßiges Waffer zuzuführen, so wurde eine erheblich größere Rraftquelle zur Berfügung fteben, die gestattete, das Unternehmen anszudehnen und zu erweitern.

Ich habe versucht, die hauptsächlichsten Nachteile der Hochund der Niederwässer zu stizzieren. Ich möchte dabei bemerken, daß die von mir aufgeführten Punkte auf Vollständigkeit keinen Unspruch machen, ich versuchte nur die bedeutendsten zu kennzeichnen, um nachzuweisen, daß es sich hier um gewaltige Summen deutschen Nationalvermögens handelt, die in Frage kommen, und daß der Gedante nahe liegt, soweit menschliche Kraft und Kunst es vermack, wenigstens einen Teil dieser Schätze zu heben und anzustreben, die Nachteile der Hoch- und

Niedermaffer auf ein Minbeftmaß einzuschränfen.

Ich möchte hierbei bemerken, daß der Borstand der Gessellschaft zur Förderung der Wasserwirtschaft im Harze in dankenswerter Weise eine Umfrage über alle diese Gegenstände gehalten hat. Obwohl dieselbe bei der Kürze der zu Gebote stehenden Zeit nicht erschöpfend ist, so zeigt sie doch, daß die von mir gekennzeichneten Uebelstände in unserem Gebiete tatssächlich in ganz erheblichem Maße bestehen.

Alle dieje Erwägungen legen und ben Gedanken nahe, ber Ginführung einer geordneten Bafferwirtichaft naher zu treten.

(Fortsetzung folgt.)



Talsperren=Anlagen der Wassergenossenschaft zur Regulierung der Wasserläuse und Erbanung von Talsperren im Flußgebiete der Sörliger Neiße in Reichenberg.

(Fortsetzung).

Diese Aufforderung hatte einen befriedigenden Ersolg; die Betretungskörper der Bezirke, Städte und Gemeinden erklärten einmutig, die Werksbesitzer mit wenigen Ausnahmen ihren Beitrit als Mitglieder der Genossenschaft.

Inzwischen war zur Ausarbeitung ber Projekte der berühmte Talsperren-Erbauer Geheimrat Professor Otto Inte in Aachen gewonnen worden, der durch Professor N. Holz in Aachen und Dr. Leppla in Berlin an Ort und Stelle umfassende Vorarbeiten vornehmen ließ.

Am 13. Januar 1901 hielt Geheimrat Inge im großen Saale des Mujetuns zu Reichenberg einen von 400 Personen aus dem Görliger Neißegebiete Böhmens, Sachsens und Preuspens, serner aus Prag, Wien und Breslau besuchten Bortrag über die Mittel und Wege, den Fluch zu bannen, der bisher mit den Hochstuten einherging und die in denselben enthaltene Naturkraft in Segen zu verwandeln. Auf Grund der Vorsarbeiten, welche von Professor Holz und Dr. Leppla, vom

Zivilingenieur Julius Krezka und Baningenieur Ulrich Huber in Reichenberg durchgeführt wurden, war Geheimrat Inze nach Begehung fämtlicher, für Talperrenbauten in Aussicht genommenen Täler in der Lage, der Versammlung ein vollständiges, mit Karten und Plänen belegtes Generalprojekt für den Bau von sechs Talsperren vorzulegen, von denen die im Höllenloch unterhalb Reinowitz geplant gewesen Sperre an das Grünwalder Wasser verlegt worden war, weil die Vermessungen ergeben hatten, daß man dei Durchführung des älteren Projektes zur Erzielung eines größeren Stauinhaltes saft den ganzen Ort Reinowitz unter Wasser setzen, beziehungsweise mehr als 100 sehr wertvolle Häusen hätte erwerben müssen.

Nachdem Redner im Laufe des Vortrages über die Art der Anlage und baulichen Auskührung der Talsperren sehr eingehende und lehrreiche Ausschlüsse erteilt hatte, stellte er sest, daß durch die geplanten sechs Talsperren mit einem abgessperrten Niederschlagsgebiete von etwa 74 km² bei Hochfluten eine seknadenwassermenge von 100 m³ in der

fritischen Zeit zurückgehalten werben könne. Die Kosten sämtlicher sechs Talperren berechnete Geheim=

rat Inte mit 5 600 000 M. ober 6 600 000 K.

Der lichtvolle und überzeugende Vortrag des Professorise führte der Wassergenossenschaft viele neue Mitglieder zu und sicherte derselben die Sympathien der ganzen Bevölkerung

des Meißegebietes.

In der Vollversammlung der Wassergenossenschaft am 4. März 1901 wurden die vom Geheimrat Prosessor Inke außegearbeiteten 6 Talsperren-Proseste zur Aussührung angenommen und beschlossen, daß die Interessenten für den Rutzwasserbezug auß der Grünwalder, Harzdorfer und Friedrichswalder Talsperre jährlich für eine Pferdekraft 60 K., auß den 3 Görßedackalsperren aber pro Pferdekraft 140 K. an Beitrag entrichten sollen. Zugleich bewisligte die Versammlung die Aufenahme von Darlehen dis zum Höchstetrage des Gesamtsoftenserfordernisses gegen jährliche Zahlung von höchstens 5% an Zinsen und Amortisation, sowie Tilgung der Schuld in 55½ Jahren.

Am 11. April 1901 überreichte der Ausschuß das Generalsprojekt über die sechs Talsperrenbauten der Statthalterei zu dem Zwecke, damit von dem k. k. Ackerdauministerium und dem Landesausschusse für das Königreich Böhmen nicht allein die prinzipielle Genehmigung zur Aussührung, sondern auch zur Ermöglichung und Förderung derselben die Zusage der Gewährung einer entsprechenden Subvention aus Staats und Landesmitteln erteilt werde. Das Ackerdauministerium sprach sich über das Bauprojekt sehr günstig aus und siellte mit Erslaß vom 14. Juni 1901 Z. 114 20 eine Beihilfe von 200/o der Kosten, sowie ein unverzinsliches Darlehen von 100/o in Aussicht. Das gleiche Entgegenkommen sand die Wassersensschusse des Königsreiches Böhmen.

Mit dem Landes Gesetze vom 24. November 1902 wurde der Wassergenossenschaft zur Bestreitung der Kosten für die projektierten sechs Talsperrenbauten im veranschlagten Betrage von 6 600 000 K.

a) ein nicht rückzahlbarer Beitrag aus bem Lanbessonds im Ausmaße von 20% der veranschlagten Kostensumme bis zum Maximalbetrage von 1 320 000 K.,

b) ein aus dem staatlichen Meliorationsfonds zu leistender, nicht rückzahlbarer Beitrag in der gleichen Höhe,

o) ein unverzinsliches Darlehen im Ausmaße von 10% ber Gesamtkostensunne bis zum Maximalbetrage von 660 000 K. aus dem staatliche Meliorationssonds und ein unverzinsliches Darlehen in der gleichen Höhe aus dem Landessonds zugesichert.

Nachdem burch bieses Gesetz dem Unternehmen der Wassers genossenschaft eine sichere finanzielle Unterlage gegeben war, erfolgte mit Beschluß der Vollversammlung vom 5. Fänner

1903 unter für die Genossenschaft günstigen Bedingungen der Abschluß des Darlehensvertrages mit der Zentral-Bank der deutschen Sparkassen in Prag. In derselben Vollversammlung wurde die Zahl der Ausschußmitglieder von 15 auf 25 erhöht und die Abänderung der Satzungen beschlossen.

Inzwischen waren der Genossenschaft, in Anbetracht des Nutzens dieser Talsperre für den Hochwasserberlauf des Neißessusses vom Auslande folgende Beihilfen bewilligt worden:

Bom Landwirtschaftsminister des preußischen Staates, zahlbar in 10 Jahresraten

Vom 43. Provinzial-Landtage der preußischen Provinz Schlesien in 10 Jahresraten

Vom Kommunallandtage des prensischen Martgrafentums Ober-Lausitz in 15 Jahresraten à 4000 Mf. . . . . . . . . . . 60 000

. . . <u>100 000 "</u> Summe <u>420 000 **Mf.**</u>

Als staatliche Inspektoren für die subventionierten Talsperrenbauten wurde für den preußischen Staat der Landessbaurat A. Gretschel in Breslau, für das Königreich Sachsen der Finanzs und Baurat G. Schmidt in Zittan bestellt.

Bereits im Monat August 1902 war die öffentliche Aussschreibung der Bauarbeiten für die Talsperren am Harzdorfer Bache und an der schwarzen Neiße erfolgt; am 24. September dess. J. wurde der Bau der Harzdorfer Talsperre an die Bauunternehmung W. Streitig & Cic. in Reichenberg, N. Rella & Neffe in Wien, der Bau der Talsperre an der scharzen Neiße in Friedrichswald der Bauunternehmung F. Ackermann in Klagenfurt übertragen. Als genossenschaftlicher Bauleiter für den erstgenannten Talsperrendau wurde der f. f. Ingenieur Viktor Czehak, für den legteren Bau der Ingenieur S. Czeifel angestellt. Wit den Vorarbeiten zu den genannten beiden Talsperren wurde noch im Spätherbste des Jahres 1902 begonnen.

Anläßlich ber Grundsteinlegung zur Sperrmauer am Harzborfer Bache fand am 27. Juni 1903 eine große Festlichkeit statt, welche durch die persönliche Teilnahme hoher Würdenträger des In- und Auslandes verherrlicht wurde.

Im Laufe des Jahres 1903 wurden die wasserrechtlichen Berhandlungen betreffs der Talsperrenprojette am Voigtsbache in Einsiedel, am Olbersdorfer Bache in Mühlscheibe und am Görsdache in Buschullersdorf durchgeführt und die Ausführungspläne zur Talsperre am Grünwalder Wasser dei Gablons überreicht, bezüglich deren die wasserrechtlichen Verhandlungen erst im Laufe des Jahres 1904 stattfanden.

In der Bollversammlung am 7. März 1904 wurden die Genoffenschaftssatzungen abgeändert, dem Ausschusse ein Bollzugsausschuß zur Seite gestellt und der Beitragsschlüssel für den Nutzwasserige der Wasserwerts- und Fabritbesitzer festgestellt.

Am 29. April 1904 fand die Schlußkollaudirung der fertiggestellten Harzborfer Talsperre mit befriedigendem Ergeb=nisse statt.

Am 30. April 1904 erfolgt nach vorhergegangener öffentlicher Ansschreibung die Vergebung der Bauarbeiten für die Talsperrenbauten am Voigtsbache und in Mühlscheibe an die Bauunternehmung H. Rella & Co. in Wien.

Als genossenschaftlicher Bauleiter für beibe Talsperrensbauten wurde der k. k. Bauabjunkt Ing. Hermann Schmidt

bestellt.

Bezüglich der besagten beiden Talsperren muß bemerkt werden, daß dieselben erst im Laufe des Jahres 1906 zur Vollendung gelangen werden.

Die Banunternehmung F. Adermann, welche bertrags-

gemäß die Herstellung der Tallperre an der schwarzen Neiße in Friedrichswald bis 31. Juli 1904 vollenden sollte, geriet

um bieje Zeit in Ronturs.

Die Wassergenossenschaft führte den Bau dis zum Schlusse Jahres 1904 durch ihren Bauleiter k. k. Ingeniem Viktor Czehak auf Rechnung der Konkursmasse und übergab, nachdem mit der letzteren ein gütliches Abkommen getrossen worden war, die Bollendung der Bauunternehmung N. Rella & Resse, W. Streitzig & Cie, welche den Bau soweik fertigstellten, daß die wasserrechtliche Uebergabe der Friedrichswalder Talsperre und die Genehmigung zur Indetriehsetzung derselben am 21. Dezember 1905 ersolgen konnten.

Um 10. Oktober 1904 erteilte nach vorausgegangenen wasserechtlichen Berhandlungen die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gablonz ver Wassergenossenschaft die Bewilligung zur Ersbauung der Grünwalder Taliperre. Infolge mehrfacher Resturse, derer Erledigung geraume Zeit erforderten, konnte aber die Genossenschaft das erste Baulos — die Sperrmauer —

erst verspätet zur öffentlichen Ausschreibung bringen.

Um 28. Dezember 1904 starb zu Nachen der berühmte Projektant der Neißes Talsperren, geheimer Regierungsrat Dr. Ing. Otto Inge, nachdem er kurz vorher sich noch nit den Aussührungsarbeiten für die Grünwalder Talsperre beschäftigt hatte. Die Wassersenossenichaft wird sein Andenken stets in hohen Ehren halten, da sowohl die generellen als auch die Detail-Projekte für alle 6 Talsperren von demselben sertig gestellt wurden.

Dem Ausschusse ist es gelungen, den mit der Beaufsichstigung der genossenschaftlichen Talsperrenbauten von der Resgierung bestellten f. k. Oberingenieur Emanuel von Schenre zum Oberbauleiter zu gewinnen und wurde von den hohen

Behörden diese Wahl genehmigt.

Die Ausschreibung der Grünwalder Talfperre erfolgte Mitte Dezember 1905. Innerhalb der gestellten Frist überreichten 17 Bewerber ihre Angebote, von denen jenes der Bauunternehmung Franz Schön & Söhne in Prag als das annehmbarste erfannt wurde; derselben wurde die Ausstührung des Sperrmauerbaues am Grünwalder Wasser bei Gablonz übertragen, wobei als Vollendungstermin der 15. August 1908 festgesetzt erscheint.

Bei den Talsperrenbauten in Grunwald werden beide genossenschaftliche Ortsbauleiter, u. zwar Ing. Hermann Schmidt, f. f. Bauadjunft, bei dem Sperrmauerbaue, Jug. Viktor Czehak, k. k. Jugenieur, bei den Stollenbauten die Bauleitung

beforgen.

Das Bertrauen, welches die Mitglieder der Genossenschaft dem Ausschusse entgegendringen, kam anläßlich der satungssemäßen Neuwahl in der Versammlung am 23. April 1906 zum Ausdrucke; sämtliche gewesenen Mitglieder des Ausschusses wurden einstimmig wiedergewählt. In der der Vollversammelung folgenden konstituierenden Sitzung des Ausschusses wurde

Carl Zimmermann, Edler von Reißenau,

welcher schon an der Spitze des vorbereitenden Ansschusses zur Gründung der Wassergenossenschaft gestanden und um dieselben seit ihrer Entstehung sich durch unermüdliches, opferwilliges und zielbewußtes Wirken die größten Verdienste erworden hat, einstimmig zum Obmanne wiedergewählt. An seiner Seite wirkt mit Hingebung als Obmann-Stellvertreter Stadtrat Wenzel F. Tichörner, während das Kassawsein das Ausschußmitglied Kudolf Demuth besorgt. Dem Ausschusse gehören ferner an:

Josef Bergmeier, Bürgermeister in Aratau, Franz Besemüller, Bezirksobman in Natschendorf, Theodor Cichorius, Fabriksbesitzer in Aratau, Eustach Endler, Fabriksbirektor in Aetten, Robert Fritsch, Herrschaftsberwalter in Reichenberg, Hermann Hanusch, Fabriksbesitzer in Neundorf, Gustab Hoffmann, Fabriksbesitzer in Gablonz a. N., Heinrich Karrer, Fabriksbesitzer in Althabendorf,

Anton Kasper, Fabriksbesitzer in Hoheneck, Ferdinand Kiesewetter, Fabriksbesitzer in Ruppersdorf, Wenzel Klannt, Fabriksbesitzer in Friedrichswald, Ostar von Klinger d. J., Fabriksbesitzer in Unterkratzan, Jasob Mahla, Stadtrat in Goblonz a. N., Karl Neuhäuser, Gemeindevorsteher in Görsdorf, Franz Prade, Fabriksbesitzer in Einsiedel, Gebrüder Preißter, Fabriksbesitzer in Gablonz a. N., Adolf Rechenberg, Betriedsingenieur in Massersdorf, Leopold Schauer, Bezirksobmann in Neundorf, A. Schock, Fabriksbesitzer in Oberkratzan, Anton Tschareck, Bürgermeister in Grottan, Carl Wagner, Fabriksbesitzer in Massersdorf, W. Wojacek, Rechtsbonjulent in Reichenberg.

Im Ausschusse haben satungsgemäß Sitz und Stimme: ber Vertreter ber f. f. Regierung: J. U. Dr. Viftor Ritter von Steffek f. f. Bezirkshauptmann in Reichenberg, ber Bauinspektor ber f. f. Regierung: Emanuel von Scheure,

f. f. Oberingenieur und Baubezirksleiter,

der Vertreter des böhm. Landesausschusses: Franz Stütz, fürstl. Rohanischer Oberförster in Gutbrunn,

der Bertreter der fgl. prengischen Regierung : Landesbaurat

A. Gretschel in Breslan,

der Bertreter der fgl. sächsischen Regierung : Finang- u. Baurat

G. Schmidt in Zittan.

Das Amt eines Schriftschrers bei allen Versammlungen, Ausschuß- u. Vollzugsausschutzstungen besorgte bis Anfang Dezember 1902 das Ausschußmitglied Rechtskonsulent Me Wojacek, seitdem der Genossenschaftssekretär Ludwig Hühner in aufopfernder und unermüblicher Weise.

(Fortsetzung folgt.)



## Mallerleraffen, Kanäle.



## Der Masurische Kanal im Ostpreußischen Provinziallandtag.

Der Masurische Kanal hat den Ostpreußischen Provinzials landtag bereits in den Jahren 1898, 1901 und 1904 beschäftigt. Am 2. März 1898 beschloß der Provinziallandtag, "zu den Kosten des Terrainerwerds sür den Masurischen Schiffahrtsstand, vorausgesetzt, daß diese die Höhe von 770 000 Mt. tatsächlich erreichen, einen Zuschuß von 200 000 Mt. -— evenstuell entsprechend weniger — aus Provinzialmitteln zu deswilligen; diese Bewilligung ist an die Bedingung geknüpst, daß zu den Kosten des eigentlichen Kanalbaues von der Provinz weder ein Kapitalzuschuß noch die Uebernahme einer Zinsagarantie beansprucht wird."

Im Jahre 1901 beschloß ber Provinziallandtag eine Borstellung an das Staatsministerium und an die beiden Häuser bes Landtages zu richten, in der u. a. auch, da der Masurische Kanal einzelnen Teilen der Provinz zu großem Borteil gesreichen würde, folgende Forderung erhoben wurde: "Bau des Masurischen Schiffahrtstanals (mit Triebwerkstanal). Es wird hierzu erklärt, daß der Provinziallandtag weitere als die früher bewilligten Mittet zum Terrainerwerb und jede Zinss

garantie ablehnt."

Endlich hat der Provinziallandtag am 1. März 1904 folgende Resolution beschlossen: "Nachdem anscheinend in die zu erwartende wasserwirtschaftliche Vorlage der Masurische Kanal nicht aufgenommen ist, bittet der Provinziallandtag die Staatsregierung, im Interesse der beteiligten, durch die gegenswärtigen Verhältnisse schwere Schäden leidenden Kreise, den in dem Provinziallandtagsbeschluß vom 26. Februar 1901 zur Geltung gebrachten Wunsch sinsichtlich des Ausbaues des Masurischen Kanals mit Triedwerkskanal baldmöglichst verwurtlichen zu wollen."

Inzwischen ist es durch eine wesentliche Umgestaltung des Projektes gelungen, die Hauptschwierigkeit, die einer endgültigen Bösung der Frage entgegenstand, nämlich den Widerstreit der verschiedenartigen Juteressen, die durch den Ban des Kanals berührt wurden, zu beseitigen. Die Abänderungen gegen das frühere Projekt sind solgende:

Der Kanal soll lediglich als Schiffahrtsstraße, jedoch im wesentlichen in den disher geplanten Abmessungen ausgestaltet werden, um dem masurischen Seengediet den direkten Wasservertehr zwischen Königsberg und der Oftsee zu erschließen. Durch anderweitige Sinrichtung der Schleusen soll ein dauernder Wasserabsluß durch den Kanal ausgeschlossen werden, wod die Sinwände der Pregels und Deimeanlieger gegen die Zuleitung von Wasser durch den Kanal gegenstandslos werden. Die Kanallinie (Angerburg-Allenburg) soll mit Vorbehalt geringer Aenderungen, deren Notwendigkeit sich noch der der Ausführung ergeben sollte, im allgemeinen die des früheren Entwurfs bleiben.

Der Triebwerkskanal, gegen den insbesondere wegen seiner großen Kostspieligkeit und voraussichtlich geringen Rentabilität erhebliche Bedenken erhoben worden sind, soll fortfallen.

Die Ausschließung eines dauernden Wasserzuflusses aus dem masurschen Seengebiet in den Pregel bedingt auf der anderen Seite, daß insbesondere in wasserreichen Jahreszeiten für das majurische Seengebiet auf andere Weise eine dem Landesstulturinteresse entsprechende Regelung der Wasserstände gesichert wird. Dieses soll durch Anlegung von zwei Staubecken im Wackersee nebst Systonsee und im Goldapgarsee geschehen, die durch Ausspeicherung von rund 50 Millionen Aubikmeter Wasser es ermöglichen, den Wasserwangel durch Abgabe des aufgespeicherten Vorrats zur Regulierung der Wasserstände in den masurichen Seen und in den ihnen abhängigen Wasserstäufen auszugleichen.

Endlich ift geplant, die Wasserhaltung des Roschiess durch Anlage einer Schleuse im Jeglinner Kanal zu regulieren. Dierdurch wird über den Wasserabsluß des Spirdingsees nach dem Roschsee die Herrichaft gewonnen und den Klagen der Anlieger des Roschsees wegen Versumpfung ihrer ausgedehnten Wiesenstächen usw. abgeholfen werden.

Da ferner der Wasserstau bei Angerburg jetzt dem Mühleninteresse entzogen ist und in der Hand der Staatsberwaltung
allein dem Vorflutinteresse dienstbar gemacht werden soll und
weiterhin nach Süden durch dauernde Sicherstellung der Räumung des als öffentlicher Fluß erklärten Pisse eine bessere Vorslut nach Rußland geschaffen ist, so wird eine vollständig
geregelte Wasserwirtschaft für das masurische Seengebiet herbeigeführt werden.

Durch diese Magnahmen sind die dem Kanalprojekt bisher gegenüberstehenden Bedenken gehoben, und sowohl die Interessen des Handels und Verkehrs als auch die Interessen der Landwirtschaft sinden ihre Befriedigung.

Die Staatsregierung ist bereit, wegen des Baues des Majurischen Kanals nach dem neuen Projeft den beiden Häusern des Landtages eine Borlage zu unterbreiten und hat den ersten Anfang dazu bereits dadurch gemacht, daß fie in den Staats= haushaltsplan für 1907 für den Bau der Schleuse im Jeg-Linner Ranal eine erste Rate von 90 000 Mt. eingestellt hat. Die Ginführung von Schiffahrtsabgaben hat fich die Staats= regierung vorbehalten. Die Ginbringung der Gesetzesvorlage wegen des Banes des eigentlichen Schiffahrtstanals mit einem, bom Staate allein zu übernehmenden Koftenaufwande von rund 15 Millionen Mt. und wegen der Anlage der beiden Stauberken foll im Jahre 1908 erfolgen, jedoch nur bann, wenn der gesamte, zum Bau des Schiffahrtstanals erforder= liche Grund und Boden der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei übereignet ober die Kostenanschlagssumme für ben Grunderwerb mit 920 000 Mt. überwiesen wird, und wenn ferner die Provinz zu den auf 1 815 000 Mt. veranschlagten 1 Kosten für das Staubeckenprojekt einen einmaligen Zuschuß von 200 000 Mk. leistet.

Von dem erforderlichen Grund und Boben in einer Gesamtsläche von rund 277 Hettar sind bereits freihändig 124,81 Hettar angekauft. Dazu treten 45,39 Hettar, die unentgeltlich hergegeben sind (von dem Majorat Steinort in den Kreisen Angerburg und Rastenburg 29,93 Hettar, von der Stadt Allenburg 11,78 Hettar und von Gutsbesitzer Goeldel-Rehsau im Kreise Angerburg 3,68 Hettar). Es sehlen überhaupt nur noch rund 90 Hettar.

Der Provinzialausschuß hatte nun erwartet, daß die Staats: regierung bas von ber landwirtschaftlichen Berwaltung ent= worfene Projekt ber Staubecken im Muckers, Systrons und Goldangersec als notwendige Ergänzung des Kanalprojekts vom 17. November 1906 anerkennen und mit Rücksicht auf die hohe Belaftung und bedrängte wirtschaftliche Lage ber Proving eine Bereitstellung weiterer Mittel seitens ber Proving für diesen Teil des Projettes nicht fordern werde. Aber Finanzminister ist bei bem Standpunkt verblieben, daß das Stanbeckenprojekt eine für sich getrennte, im wesentlichen im Interesse der Landesmelioration zu schaffende Anlage ist, und er verlangt beshalb zu ben Kosten bes Staubeckenprojektes im Betrage von 1815 000 Mt. eine Mitbelastung ber Proving von 200 000 Mt., zahlbar in 6 Jahren, beginnend mit bem Jahre, in dem der Ban im Staatshaushaltsetat erscheint. Dabei wird der Proving anheimgestellt, etwa die Hälfte ber von ihr verlangten Summe, also 100 000 Mf., den 4 Seentreisen (Johannisburg, Sensburg, Löhen und Angerburg) im Wege der Mehrbelastung aufzuerlegen.

In einem gemeinsamen Erlaß der Minister für Landwirtsschaft, öffentliche Arbeiten und Finanzwesen wird dann noch einmal wiederholt, daß es den Winistern nicht angängig erscheine, die Projekte des Schiffahrtskanals und des Baues von Staubecken als ein einheitliches Unternehmen in der Finanzierung zu behandeln, und daß endlich im Interesse des Zusstandekommens des Staubeckenprojektes die Provinz dem Staate gegenüber als Trägerin der Interessentenleistung auftreten müßte.

Um diese Forderung der Minister zu erfüllen, ohne die Provinz für das Stanbeckenprojekt mit außerordentlichen, durch Provinzialsteuern aufzudringenden Ausgaben zu belasten, hat der Landshauptmann die Minister gebeten, zu gestatten, daß die von der Provinz zu leistenden 100 000 Mt. aus den Witteln des Fonds zur Förderung der Landwirtschaft entsnommen werden dürsen.

In einem Erlaß bes Oberpräsioenten der Provinz Ostpreußen wird darauf mitgeteilt, daß die Entnahme der 200 000 Mt. (oder eines Teilbetrages) aus den Witteln des Fonds zur Förderung der Landwirtschaft von den Ministern nicht genehmigt werden könne, da dieser Fonds zu <sup>5</sup>,8 aus Staatsmitteln gespeist werde und sich also vei Entnahme der 200 000 Mt. daraus der wirtliche Beitrag der Provinz um weitere 125 000 Mt. zu Lasten des Staates verringern würde.

Um nun diese Anzelegenheit endlich zum Abschluß zu bringen und dadurch den Bau des Masurischen Kanals sicher zu stellen, segte der Provinzialausschuß dem Provinziallandtage folgenden Antrag vor:

"In der Erwägung, daß in den Staatshaushaltsetat 1907 die Koften der Schleuse im Jeglinner Kanal eingestellt sind, beschließt der Provinziallandrag unter der Bedingung, daß die erste Baurate für das Kanalprosett vom 17. Kovember 1906 in den Staatshaushaltsetat 1908 eingestellt werden wird, solgendes: Die durch Beschluß des Provinziallandrages vom 2. März 1898 bewilligte Beihilse zu den Kosten des Grundserwerds von 200 000 Mt. wird aufrecht erhalten. Der zu dem Staubeckenprosett verlangte Zuschuß von 200 000 Mt. wird dem Staate von der Provinz zugesichert; der Zuschuß wird in der Weise aufgebracht, daß die Provinz durch eine bei der Provinzialhilsstasse gegen 3½ Prozent Zinsen und 2 Prozent Tilgung auszunehmende Anleihe den Teilbetrag von

50 000 Mt. leistet und daß die weiteren 150 000 Mt. den 4 Kreisen Johannisburg, Sensburg, Lötzen und Angerburg im Wege ber Mehrbelaftung auferlegt werden."

Zu der Verhandlung waren 4 Ministerialkommissare erschienen, ferner Oberpräsibent v. Moltke und Pring Friedrich

Wilhelm von Preußen.

Inzwischen hatte die Finanzkommission dem Antrage des Provinzialausschusses namentlich in bezug auf die Mehrbelastung der Kreise eine wesentlich abweichende Fassung gegeben; außerdem lagen noch vier weitere Unträge der Abgg. Buchler, v. Batocki, Balbuhn und Schlenther-Baubeln vor, die auch in der Frage der Mehrbelastung einzelner Kreise andere Anfichten vertraten.

Nach Ablehnung ber übrigen Anträge wurde ber Antrag ber Finangfommiffion mit den dazu bom Abgg. Büchler gestellten Abanderungsanträgen in folgender Fassung angenommen:

"In der Erwägung, daß in den Staatshaushaltsetat 1907 die Rosten der Schleuse in dem Zeglinner Kanal eingestellt find, beschließt der Provinziallandtag unter der Bedingung, daß die erste Baurate für das Kanolprojeft vom 17. November 1906 in den Staatshaushaltsetat 1908 eingestellt merden wird, und in der Annahme, daß sowohl bei dem Ban des Kanals als auch bei Anlage und Benutzung der im Scengebiet pro= jektierten Schleusen bafur Sorge getragen wird, baß eine Schädigung ber unterhalb am Pregel- und Deimefluß belegenen Wiesenbesitzer durch vermehrte Wasserzuführung während der Begetationszeit ausgeschlossen ist, folgendes: Die durch Beschluß bes Provinziallandtages vom 2. März 1898 bewilligte Beis hilfe zu den Kosten des Grunderwerbs von 200 000 Mt. wird aufrecht erhalten. Die von der Provinz für das Staubeckenprojekt verlangten 200 000 Mt. werben ebenfalls auf Die Provinz übernommen. Zur Leistung dieser Beiträge von zus jammen 400 000 Mt. ist eine Anleihe in diesem Betrage bei der Provinzialhilfstaffe gegen 31/2 Prozent Zinsen und 11/2 Prozent Tilgung aufzunehmen. Die Zins und Tilgungsfumme von 300 000 Mt. wird auf ben Provinzialetat übernommen, die des Restbetrages von 100 000 Mt. wird bis zur bollständigen Tilgung des Kapitals den Kreisen Johannisburg, Sensburg, Lötzen und Angerburg im Wege ber Mehrbelastung auferlegt. Die Unterverteilung auf die Kreise erfolgt, entsprechend ben Borteilen unter Berücksichtigung ber freiwillig übernommenen Leistungen, nach Anhörung der Kreise auf Vorschlag des Provinzial-Ausichusses durch den nächsten Provinziallandtag. Der Provinziallandtag richtet an die Staatsregierung die Bitte, den oberen Pregel bis Insterburg im Interesse ber Schiffbarkeit und ber Landeskultur eventuell durch Anlegung eines Seitenkanals ober Verlegung der Instermundung zu regulieren, nachdem es sich herausgestellt hat, daß diese Interessen nicht genügend berücksichtigt und gewahrt werden konnen. Die Regulierung muß in einer Ausführungs. art erfolgen, die eine Schäbigung der landwirtschaftlichen Interessenten der Unterlieger ausschließt. Die ständige Schiff= barteit bis Infterburg foll für biefelben Schiffstypen ermög= licht werden, die auf dem Masurischen Kanal verkehren sollen. Der Provinzialausschuß wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt."

Die Unnahme der Vorlage erfolgte einstimmig unter dem Beifall des Hauses. (Grandenzer Ztg.)



## Wallevvecht.





Begründung zum Entwurf eines Wasser= gesetzes für das Königreich Sachsen.

(Fortsetzung). Zweiter Teil. Die Benutung der öffentlichen Gewässer. I. Allgemeine Grundfage.

§ 16.

Achtung anderer Benutungsrechte: Böhmen § 10 Absatz

2; Bayern I, Artikel 54; Baden § 14 Absatz 1; Artifel 21; Altenburg § 19, 1—3; preuß. Entwurf § 65.

Wirtschaftliche Einrichtung der Benutzung: Böhmen § 10 Absatz 2; Bayern I, Artifel 64; Baben § 14 Absatz 1, 3; Altenburg § 23; Württemberg Artifel 40; preuß. Entwurf **\$ 160.** 

[Berbot von Ruckstau, Ueberschwemmung, Versumpfung: Böhmen § 10 Absat 3, § 42, Baben § 14 Absat 2; Heffen

§ 2 Absatz 3; preuß. Entwurf §§ 38, 66.] Fähren: Böhmen § 7 Absatz 2; Bayern I, Artifel 17; Altenburg § 46; Württemberg Artifel 28; fachf. Entwurf von

1845 § 70; preuß. Entwurf § 2. Flößerei: Böhmen § 30; Bayern I, Artifel 66 bis 72; Altenburg §§ 45, 57; jachj. Entwurf von 1845 § 69; preuß. Entwurf § 61 Absatz 2, § 62.

Durch die Vorschrift in Absatz 1 soll der Vergendung des Wafferschatzes, der ein Gemeingut aller ift, vorgebeugt merben.

Bu Absatz 2, 3. Bezüglich der Fahrgerechtigfeit und ber

Flößerei vergl. oben S. 339 und 371 unter 4.

Die Flößerei hat im Königreiche Sachsen zurzeit nur eine sehr geringe Bedeutung. Die Enteignung zur Einrichtung eines Wafferlaufes für die Flößerei ist deswegen in § 63 Absatz 3 dem § 1 des allgemeinen Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 unterstellt worden. Auf diesem Wege murde den angrenzenden Grundstücken auch die Berpflichtung zur Dulbung des Flößereisteiges und zur Ueberlassung von Plätzen für das Ausflößen des Holzes auferlegt werden können. Die in dieser Sinsicht bestehenden Rechte des Fiskus (fiehe Leuthold S. 166 unten) läßt der Entwurf (stillschweigend) unberührt.

#### II. Gemeingebrauch. § 17.

Im allgemeinen : Bergl. Böhmen §§ 15, 16, 7, 9, vergl. § 8; Bayern I, Artifel 9, 53; Braunschweig § 56; Hessen Artifel 1; Attenburg §§ 12, 27 (15,2), sächl. Entwurf von 1845 §§ 3, 8,2; preuß. Entwurf §§ 59, 61 fcg., vergl. § 38; Baden §§ 12, 38; Württemberg Artifel 16 bis 22.

Polizeiliche Regelung: Bayern I, Artifel 1, Absatz 2, Artifel 12, 53 Absatz 2; Heine Artifel 2 Absatz 4; Altensburg §§ 12, 28 Absatz 2; jächj. Entwurf von 1845 § 3; preng. Entwurf § 63; Baden § 12 Absatz 3; Württemberg Urtifel 20.

Entnahme von Cand usw. : Bergl. Bagern I, Artifel 15, 46; Braunschweig § 54; Beffen Artikel 2 Absatz 6; Altenburg § 50; preuß. Entwurf § 50; preuß. Entwurf § 13;

Baben § 38 Ziffer 3; Burttemberg Artikel 18.

Biele Gesetzgebungen taffen als Gemeingebrauch nur bie ohne bleibende Borrichtungen oder Anlagen erfolgenden Benutungsarten zu (Böhmen, Beffen, Baben, Burttemberg, vergl. auch fächs. Entwurf von 1845; zu solchen bleibenden Bor= richtungen wird entweder Berleihung oder einfache Erlaubnis ber Ortspolizeibehörde erfordert. Der vorliegende Entwurf rechnet auch solche Benutzungsarten (Wasserschöpfen, einfache Bade= und Waschvorr ichtungen, Ganseställe), soweit sie nicht unter § 18 fallen, zum Gemeingebrauche, er erfordert hierzu aber, ebenso wie zur Entnahme von Gis aus einem öffent= lichen Gewässer, sowie von Sand, Kies, Schlamm, Steinen und Pflanzen aus dem Wafferlaufsbette, polizeiliche Erlaubnis, gleichviel ob das Bett im Privateigentume steht ober nicht (§ 17 Absatz 2). Zur Reinigung bes Beites gehört auch die Befreiung bes Gemaffers von Gis, fofern es fich eben um diese Befreiung, nicht um die Gewinnung bes Gifes handelt.

Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs nach Absatz 3 wurde auch durch Berleihung eines ben Gemeingebrauch gang oder teilweise ausschließenden Sonderrechts herbeigeführt werden fonnen.

#### III. Sonderrechte an öffentlichen Gemäffern.

§§ 18 bis 29.

Zu § 18. Einzelne Fälle. Berunreinigung: Bapern I, Artifel 58, 54; Beffen Artikel 3, 13 Absatz 1; Altenburg § 28; Böhmen §§ 16, 17; jächs. Entwurf von 1845 § 7, von 1857 § 25; preuß. Entwurf §§ 24, 38, 68, 89, 96; Baben § 37 Ziffer 1; wurf §§ 24, 38, 68, 89, 96 Württemberg Artikel 23 bis 27.

Bett= und Uferveränderungen: Bayern I, Artikel 10, 11 Altenburg § 72, Elbstrom-Ufer- und Dammordnung §

4 Abjatz 1 und 2.

Stananlagen usw.: Braunschweig § 85; Beffen Artikel 13 Abiat 2; Altenburg §§ 31, 32; Baben § 37; Württem=

berg Artifel 31.

Brücken: Bayern I, Artifel 16, 97,2; Braunschweig § 26; Seffen Artifel 112, Baden § 91; Württemberg Artifel 29. Absatz 2. Bu Biffer 1 barf auf Seite 353 flg., zu

Ziffer 3 auf Seite 349 flg. ber allgemeinen Begründung ver-

miejen werden.

Unter Ziffer 2 werden unter Umständen auch Unterhaltungsarbeiten gehören, wenn fie sich nur die Wiederherstellung bes früheren normalen Zustandes, sondern darüber hinaus eine Abanderung bezwecken, die für die Wafferablaufsverhältniffe, insbesondere des vollströmenden Flusses von Ginfluß ift. Alle Unterhaltungsarbeiten schlechthin von dem Erforderniffe be= sonderer Prüfung nach §§ 18 fig. zu befreien, murde aber auch aus den für § 12 maßgebenden Gesichtspunkten nicht mohl angehen. Der Umftand, daß die Gemeinden unterhal= tungspflichtig find und die Amtshauptmannschaften über die Act der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten nach § Abjatz 2 das Nähere zu bestimmen haben, wird die Entscheidung darüber, ob eine Unterhaltungsarbeit unter § 18 fällt, zumeist in die Hand der Amtshauptmannschaft legen. Unnötigen Umständlichkeiten wird durch das in § 25 Absatz 2 vorgesehene vereinfachte Verfahren vorgebeugt.

Zu Ziffer 4. Hinsichtlich der Brücken gehen die verschiedenen Wassergesetze auseinander. Desterreich behandelt folche Bauten, ohne sie besonders, zu nennen, unter den be= sonderer Genehmigung vorbehaltenen Anlagen zur Benutzung der Gewässer (Peyrer S. 241). Baden und Bagern gedenken ihrer nur gelegentlich der Vorschriften über den Hochwafferschutz; sie fordern bei allen derartigen Banten an öffentlichen Gewässern vorherige Genehmigung und gestatten die Ausdehnung dieser Genehmigungspflicht auf Privatgewäffer. Heffen schreibt nur bor, daß die Genehmigung folder Bauten durch polizeiliche Verordnung eingeführt werden tonne. Württemberg fordert umgekehrt allgemein vorherige Erlaubnis der Polizei= behörde.

Das bisherige jächsische Recht forderte zwar zur Anle= gung von Bruden die vorgängige Genehmigung nicht durch ausdrückliche Borichrift, die Rotwendigkeit diefer Genehmigung ergab sich aber zumeist schon daraus, daß der Brückenbau in ein dem Bauenden nicht gehöriges Gebiet hinübergreift, sowie aus dem Umftande, daß bei der Anlegung von Brücken bas flußpolizeiliche Intereffe in hohem Mage beteiligt ift. Der Erbauer hatte daher felbst das Interesse, sich durch eine vorherige behördliche Prüfung der Anlage vor nachträglichen polizeilichen Unforderungen sicherzustellen.

Vom Standpunkte des Entwurfs aus stellt sich die Anlegung und Haltung einer Brucke ohne weiteres als eine bejondere, nicht im Gemeingebrauchsrechte enthaltene Benutzung des Wafferlaufsgrundstücks dar und bedarf ichon aus diesem Grunde der behördlichen Erlaubnis. Abgesehen von diesem mehr äußerlichem Grunde erscheint aber die sorgfältige obrig. keitliche Prüfung der Brückenanlage mit Rücksicht auf deren Stauwirkung bei Hochwässern dringend geboten. Die Erfahrungen bei der Wasserkatastrophe von 1897 haben gezeigt, welche Gefahren, auch bei tleinen Wasserläusen, Brücken mit unzureichenden, durch angeschwemmte Gegenstände sich leicht verstopfenden Flutöffnungen für die Anlieger herbeiführen können. Wegen dieser Einwirkungen auf die Nachbargrundstucke burfte es auch nur angemessen sein, bei Anlegung von Brücken das kontradiktorische Verleihungsverfahren vorzuschreiben und hiermit den näheren ober entfernteren Beteiligten, denen bei Beurteilung der Hochwassergefahr die durch Kachkenntnisse nicht immer zu ersetzenden langfährigen Erfahrungen über ben örtlichen Verlauf des Hochwaffers zur Seite fteben, zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit zu geben.

Daß zur Errichtung und Abanderung bon Stauanlagen für Waffertriebwerke in öffentlichen Gewäffern außer der ftaat= lichen Rechtsverleihung auch die in der Gewerbeordnung vor= geschriebene Genehmigung erforderlich ift, bedarf feiner be-

sonderen Hervorhebung in diesem Gesetze.

Chenjo ift als felbstverständlich angesehen worden, daß durch die Vorschriften des § 18 Notstands= und provisorische

Magregeln ber Verwaltung nicht berührt werden.

Für die Verleihung von Sonderrechten an der Elbe bewendet es nach § 107 Absatz 5 bei der bisherigen Zuständig= feit der Elbstromämter, und es wird damit zugleich auch die Zuständigkeit des Finanzministeriums für diese Fälle aufrecht= erhalten.

#### Zu § 18a. Anlagen für öffentliche Zwecke.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird ent= iprechend dem badijchen Gej te § 91 Absat 6 und dem württem= bergischen Gesetze Artitel 29 für Anlagen, die einem öffentlichen Zwecke dienen und unter staatlicher Leitung ausgeführt werden, eine in der Ratur der Sache begründete und auch theoretisch zu rechtfertigende Ausnahmestellung geschaffen, bei der jedoch die Intereffen beteiligter Dritter ebenjo Berücksich= tigung finden, wie bei Anlagen privatwirtschaftlicher Natur. Bu den Anlagen und Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, beziehentlich den öffentlichen Unternehmungen im Sinne bes Entwurfs (vergl. auch § 39 Absat 5, § 40 Absat 2 Ziffer 2, § 50 Absat 4, § 58 a Absat 1 Ziffer 2, § 108) gehören insbesondere auch die Anlagen und Grundstücke der Staatseisenbahnverwaltung.

#### Zu §§ 19 und 19 a. Allgemeine Grundfähe für die Berleihung.

Zu 🖇 19 Abjats 1. Bergl. Bayern I, Artikel '73 flg., 56, 61; Altenburg § 25 Abjat 3 (§ 35); Böhmen §§ 18, 19; jächj. Entwurf von 1845 §§ 12, 13, 24, 25, 27, 37; preng. Entwurf §§ 69, 73; Württemberg Artifel 35, vergl. auch jadi. Allgemeines Berggejet § 161.

Zu Abjat 2. Bergl. Baden § 45; Bürttemburg Ar=

titel 39.

Zu § 19a Abjatz 1. Bergl. Braunschweig §§ 60, 61; Würtiemberg Artifel 32 Absat 3, 4.

Kollision mit Fischereirechten. Bagern I, Artitel 57; Beffen Artifel 12; Altenburg §§ 47 Absat 2, 116, 124; Böhmen § 39; preuß. Entwurf § 72; Württemberg Artifel 30.

Die Vorschriften des § 19 Absatz 1 find Ausfluß des oberften Grundfates, daß bei ber Berleihung von Conderrechten tunlichst auf die volkswirtschaftliche Ausnutzung der nutharen Eigenschaften und Kräfte der fließenden Gemässer Bedacht zu nehmen ist. Durch die Bestimmung in Absatz 2 ist die Verleihung entsprechend ihrem Zwecke an das Unternehmen, für das fie erfolgt ift, gebunden und damit zugleich die Frage der Vererblichkeit und Verängerlichkeit des durch die Verleihung erworbenen Archts entschieden worden.

§ 19a Absay 1 bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Der Borschrift in Absatz 2 liegen ähnliche Erwägungen wie dem § 12 zugrunde : das volkswirtschaftlich minderwertige Recht muß der volkswirtschaftlich bedeutsameren Unlage weichen.

#### Zu § 20. Berleihung bei sich widerstreitenden Gejuchen.

Vergl. Allgemeines Berggejetz §§ 160, 129; Böhmen § 93 Absatz 2, 3, 4, § 79; Braunschweig § 59; Altenburg §§ 18 III, 89, 90, 118, 121; jachj. Entwurf von 1845 §§ 15, 16; Württemberg Artitel 34.

#### Bu § 21. Aufhebung entberlicher Rugungsrechte.

Bergl. Bayern Artifel 13 Absatz 2, 62, 63; Hessen Artifel 24; Altenburg §§ 16, 85, 89, 118; Böhmen § 27 a, § 93 a; sächs. Entwurf von 1845 §§ 25, 31; preuß. Entwurf §§ 45, 41.

#### Bu § 22. Abanderung unwirtschaftlicher Anlagen.

Bergl. Allgemeines Berggesetz § 163; Braunschweig § 62,1; Heffen Artikel 25; Altenburg §§ 98, 23,3, 89, 118; jächs. Entwurf von 1845 § 26; preuß. Entwurf § 41; anders Bayern I, Artikel 64.

Unter ben "bestehenden Ginrichtungen" sind bei einer Wasserwerksanlage auch das Gerinne und die Wasserräder — Turbinen — nebst deren Auflagerung und der ersten Krast- übertragung zu verstehen.

(Fortsetzung folgt.)



## Kleinere Mitteilungen.



#### Uebersicht

über die neugebildeten Ent-, Bewässerungs= und Drainagege= nossenschaften und Deichverbände in Preußen, deren Statut Allerhöchst vollzogen worden ist:

- 1. Drainagegenoffenschaft zu Frauwüllesheim im Kreise Duren.
- 2. Entwässerungsgenossenichaft Hedemer Bruch zu Hedem im Kreise Lübbecke.
  - 3. Schortau-Blumenthal-Parager Deichverband
- 4. Neuhaus-Bülfauer-Deich= und Schleufenverband zu Neuhaus an ber Ofte.
- 5. Entmässeringsgenossenschaft Falfenau, Kolonie Koppensorf, zu Falfenau im Kreise Grottkau.
- 6. Naljer Sommerdeichverband zu Bolje im Rreise Reh- bingen.

7. Drainagegenossenschaft Nieder-Heibau und Pierl zu. Nieder-Heibau im Landfreise Liegnitz.

8. Malschöwener Entwässerungsgenossenschaft zu Jedwabno im Kreise Neiberburg.

9. Drainagegenossenschaft Lindenau in den Kreisen Labiant und Wehlan.

10. Genoffenschaft zur Melioration bes Schwarz-, Laarund Baaber Bruches zu Kevelaer im Kreise Gelbern.

Ein neuer Gilgüterverkehr auf der Glbe zwischen Hamburg und Riesa soll vom 1. Juli d. J. ab einsgerichtet werden. Zur Beschleunigung dieses Verkehrs soll, wie aus Riesa geschrieben wird, sowohl bei Tag als bei Nacht gefahren, auch der Umschlag sosort nach Ankunft der Schleppzüge bewerkstelligt werden. Zu diesem Zwecke wird deren Eintressen jedesmal von der Landesgrenze aus durch Fernsprecher angemeldet werden, damit sosort Vorkehrungen gestrossen werden können, mit dem Umschlage unmittelbar nach der Ankunft zu beginnen. Nach beendigter Ausladung der Kähne, welche hauptsächlich Silgüter für Leipzig transportieren und im alten Hafen in Gröba entladen werden sollen, werden die seeren Kähne am Kiesaer Elbkai mit Vier nen beladen, um dann sosort ihre Kückreise nach Hamburg anzutreten. Zum Zwecke des Viertransportes erhalten die für diesen Silgüterwerkehr bestimmten Kähne noch besondere Kühleinrichtungen, um die Haltbarkeit der empfindlichen Ware auf dem Transporte während der heißen Jahreszeit zu erhöhen.

Fluftpolizeiverordnung. Untern 25. März b. J. ist vom Regierungspräsidenten in Potsbam eine Polizeiversordnung erlassen worden, nach der auf der Fürstenwalder Spree die Geschwindigkeit der Dampfer auf 3,5 Rm. bezw. 6 und 5 Rm. sestgeseht wird.



## Wasserabsluß der Bever- und Lingesetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen für die Zeit vom 26. Mai dis 1. Juni 1907.

	Bevertalsperre.					Lingesctalsperre.					Ausgleichw. Dahlhaufen.		
Mai Juni	Sperren- Inhalt in Causend	Rukwasser. abgabe u. berdunstet	Sperren: Abfluß täglich	Sper en Zuffuß täglich	Nieder= fc/läge	Sperren= Inhalt rund in Tanlend.	Nukwasser abgabe u. berdunstet in Tausen.	Sperren: Abfluß täglich	Sperren: Zuffuß täglich	Nieder: fcfläge	Boff wäh Arbe am	Ausgleich des Beckens in	Bemerkungen.
***	cbm	cbm	cbm	cbm	mm	cbm	cbm <sup>3</sup>	$_{ m cbm}$	cbm	$_{ m mm}$	Seflit.	Seflit.	
26.	3250		2200	22200	29,9	2420		10000	10000	18,2	1540		
27.	3260	_	22200	32200		2415	5	11800	6800	1,7	5800	1400	
28.	3260		13300	13300		2390	25	27000	2000		<b>4</b> 000	1350	
29.	3260		24900	24900		2360	30	34100	4100		2800	1450	
30.	3200	60	74300	14300	—	2325	.35	36600	1600		2700	1300	
31.	3180	20	52900	32900	_	2290	35	37900	2900		3700	1300	
1.	3150	30	62000	32000	7,5	2255	. 35	39 <b>0</b> 00	<b>40</b> 00	10,0	4500	1300	Carrent and a second of the se
		110000	251800	<b>1</b> 91800	37,4		165000	196400	31400	29,9		8100 =	= 324000 cbm.

Die Niederschlagswaffermenge betrug :

a. Bevertaliperre 37,4 mm — 837760 cbm.

b. Lingesetalsperre 29,9 mm = 275080 cbm.